

Wechselkunde in der Landsekundarschule?

Autor(en): **Stirnemann, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **23 (1937)**

Heft 17

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so sollen sie an das Wort des Heilandes denken und auch überlegen, was für ein Unrecht es den kleinen Leuten gegenüber ist, dem Staate die schuldigen Abgaben vorzuenthalten. Wenn jene mit grossen Vermögen und Einkommen ihre Sache nicht recht angeben, wenn dadurch der Staat weniger Einkommen erhält, dann lädt er eben durch höhere Steuern einen grossen Teil der Last nach unten ab, so dass diejenigen, die wenig verdienen und wenig Vermögen haben, sehr stark belastet werden. Es ist ja recht, dass

jeder etwas steuern muss. Wenn z. B. ein Knecht oder eine Magd im Jahre 4 oder 5 Franken abgeben muss — Gelächter bei den Kleinen. Aber warum lacht ihr jetzt? „Ja, das ist doch nichts, so vier, fünf Fränkli im Jahre!“

Vor zwanzig Jahren erschien uns so ein Fünfliber ein Vermögen, und heute? Das ist doch nichts, so vier, fünf Fränkli!

Sparsinn, wo bist du hingekommen?

F. St.

Volksschule

Wechselkunde in der Landsekundarschule?

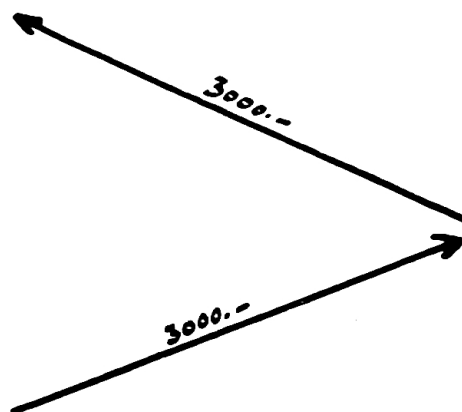
Sicher ist, dass die meisten Bauernkinder noch lange Zeit nach dem Schulaustritt (vielleicht dauernd) vor dem Wechselverkehr verschont bleiben. Diese Kinder hätten also die Wechselkunde nicht nötig. Trotzdem glaube ich, dass auch der Landschüler vom Wechsel etwas kennen sollte. Unsere Rechnungsbücher enthalten auch Aufgaben über Diskont und Wechselwerte vor dem Verfall. In den Aufgabensammlungen für Buchhaltung sind dazu Beispiele, die Wechsel zu verbuchen aufgeben. Ich komme darum kaum um die Notwendigkeit der Wechsel-

kunde herum. Aber immer fand ich, die Wechselkunde sei sehr abstrakt, weil die Kinder vom Elternhause her gar keine Erfahrungen mitbringen. Wir müssen also Hilfsmittel herbeiziehen, dramatische Handlung und graphische Darstellung. Leider habe ich immer umsonst nach einer aufeinanderfolgenden Entwicklung der einzelnen Wechselhandlungen gesucht. Darum habe ich versucht, eine Reihenfolge zusammenzustellen und nur die Hauptsache entwickelt, um nicht zu verwirren.

Reihenfolge im Wechselverkehr. Vorauszusetzendes Schuldverhältnis

N Näf
N = Nehmer

Z Zeiss
Z = Zahler



A Amsler
A = Aussteller

I.

Amsler hat bei Näf eine Schuld von Fr. 3000.—. Amsler hat aber auch ein Guthaben von mindestens Fr. 3000.— von Zeiss zu fordern.

N Näf

II.

A Amsler

Amsler erteilt den Zahlungsauftrag an Zeiss.

Aesch, den 28. Juni, 1937
 Herrn Zeiss, Gipf. frs. 3000.-
 Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 20. Juli
 (zwanzigsten) 1937 an die Ordre: Herrn
 Näf, Rain, die Summe von dreitausen
 Franken. Wert in Waren erhalten.

August. Amsler,
Aesch.

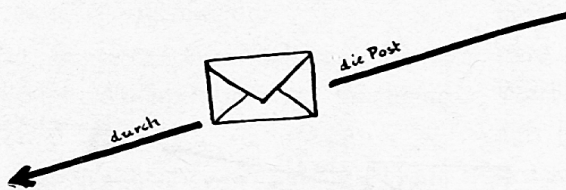
Z Zeiss

N Näf

III.

A Amsler

Z Zeiss

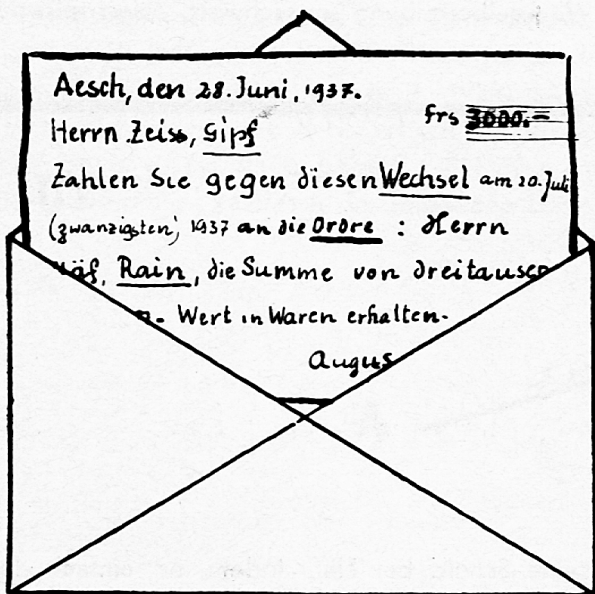


Amsler sendet den Wechsel in Briefumschlag zur Unterschrift an Zeiss.

N Näf

IV.

A Amsler




Zeiss öffnet den Brief, studiert den Wechsel, studiert seine Zahlungsmöglichkeit auf den 20. Juli. Weil er überzeugt ist, dass er am Verfalltag 3000.— Fr. bezahlen kann, unterschreibt er den Wechsel (links unten).

Z Zeiss

V.

Nachher sieht der Wechsel so aus:

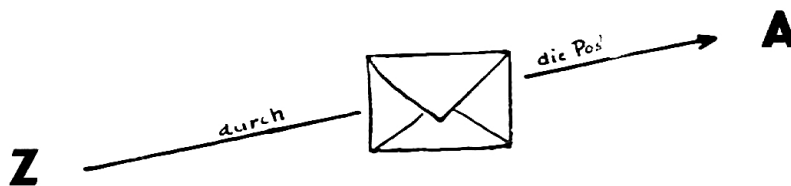
Aesch, den 28. Juni 1937.
 Herrn Zeiss, Gipf. frs. 
 Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 20. Juli
 (zwanzigsten) 1937 an die Ordre : Herrn
 Näf, Rain, die Summe von dreitausend Fran-
ken.Wert in Waren erhalten.

Karl Zeiss,
Gipf.

August Amsler,
Aesch.

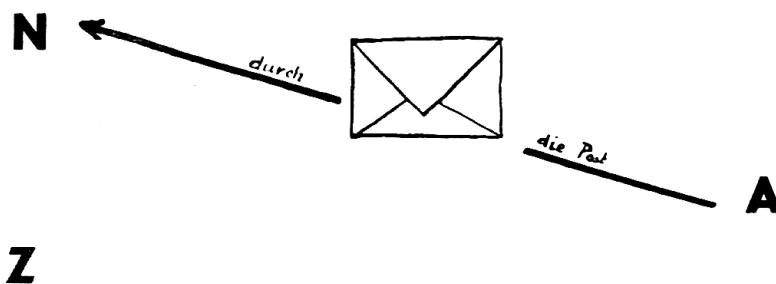
Näf nennt diesen Wechsel fortan Rimesse =
 Besitzwechsel (Guthaben); Näf nennt ihn fortan
 Tratte = Schuldwechsel (Zahlungsversprechen).

Im Inventar verbucht ihn Näf in der Aktiva; Zeiss
 muss ihn in die Passiva setzen.

N**VI.**

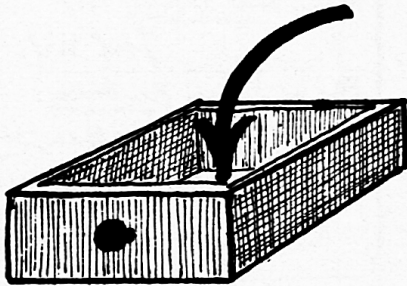
Zeiss sendet nach seiner Unterschrift den Wechsel
 an Amsler zurück. Er merkt sich aber wohl
 den Tag des Verfalles. Er weiss sehr wohl, dass

unbezahlte Wechselschulden wenige Tage nach
 dem Verfalltag betrieben werden können. Siehe
 Wechselbetreibung im schweiz. Wechselrecht.

VII.

Amsler kann nun den von Zeiss unterschriebenen Wechsel als Zahlungsmittel (wie eine Banknote) benutzen. Das tut er und bezahlt damit

seine Schuld bei Näf, indem er einfach den Wechsel an Näf sendet. A tritt nun aus dem Spiel. Seine Schuld ist getilgt.

N**Z**

Näf hat nun zwei Möglichkeiten:

- a) Er bewahrt in seiner Wertsachenschublade den erhaltenen Wechsel bis zum Verfalltag auf. (20. Juli.)
- b) Er kann den Wechsel wie eine Banknote benutzen, also als Zahlungsmittel. Er schickt ihn einem seiner Gläubiger (N_1).

Der zweite Gläubiger (N_1) hat diese Möglichkeit seinerseits auch. Er kann ihn also auch seinem Gläubiger (N_2) „weiterbegeben“. So kommt der Wechsel in Umlauf wie eine Banknote. Bis vor dem Verfalltag kann nun der Wechsel durch viele Hände gehen. Er vertritt in Wirklichkeit Papiergeld. Jeder neue N notiert auf der Rückseite, bevor er ihn weiter begibt: „Für mich an die Ordre (Adresse des folgenden Emp-

VIII.**($N - N_1 - N_2 - N_3 - N_4$ etc.)**

fängers)” — Während aber die Banknote immer den gleichen Wert hat, nimmt der Wert des Wechsels jeden Tag um den Tageszins (Diskont) zu. Den vollen Wert erreicht er erst am Verfalltag. (20. Juli.) Am 1. Juli hat er folgenden Wert:

Wechselsumme	3000.—
Diskont = $\frac{30 \text{ mal } 20 \text{ Tage}}{120 \text{ (Diskontdivisor bei } 3\% \text{)}}$	= 5.—
Wechselwert am 1. Juli	<u>= 2995.—</u>

Der Wechselzins, der vor dem Verfalltag vom Wechselwert in Abzug gebracht wird, heisst Diskont. Der Diskont ist zu berechnen wie ein gewöhnlicher Tageszins, also:

$$\text{Diskont} = \frac{1/100 \text{ vom Kapital mal Tage}}{\text{Diskontdivisor}}$$

N

aQuittung.

Für den Empfang vorstehender Wechselsumme von frs. 3000.- (dreitausend Franken) durch Einzugsmandat quittiert

Rain, 20. Juli 1937

Josef Näf.

Z

bFür mich an die Ordre

Herrn Josef Meyer, Butticholz.

Rain, den 1. Juli 1937

Josef Näf.

Für mich an die Ordre:

Herrn August Steffen, Sempach.

Butticholz, den 5. Juli 1937

Josef Meier

Für mich an die Ordre:

Herrn Simon Lang, Holz,

Hellbühl

Sempach, den 10. Juli 1937.

August Steffen.

Für mich an die Ordre:

Herrn Franz Burri, Malter.

Hellbühl, den 17. Juli 1937

Simon Lang, Holz

Quittung:

Für den Empfang vorstehender Wechselsumme von frs. 3000.- (dreitausend Franken) durch Einzugsmandat quittiert

Malter, 20. Juli 1937

Franz Burri.

Am Verfalltag (20. Juli) nimmt Näf den Wechsel hervor, um ihn auf der Rückseite zu quittieren.

Ist aber der Wechsel nach Bild 8 weiterbegeben worden, an Meier, an Steffen, an Lang, an Burri, so wird der letzte N (Wechselnehmer) am Verfalltag den Wechsel quittieren.

X.

N
↓
Z

Aufg. — Consig. — Impostaz.

Schweizerische Postverwaltung
Postes suisses — Poste svizzera

Einzugs-Auftrag
Recouvrement — Riscossione

Frankomarken.
Timbres-poste. — Francobolli.
Taxe wie für
eingeschriebene Briefe.
Même taxe que pour
les lettres recommandées.
Tassa come per
le lettere raccomandate.

N^o

Auftraggeber: Mandant: Mandante:

Josef Näf,
Rain.

Die Post ist beauftragt, einzuziehen bei
La poste est chargée d'encaisser chez — La posta è incaricata di incassare dal

Herrn Karl Zeiss,

am - le - il *20. Juli* 19*27*

Gipf.

Postcheckrechnung
Compte de chèques postaux
Conto degli chèques postali

den Betrag von
le montant de
l'importo di *Fr. 3000 Ct.* gegen Aushändigung der Inlagen.
contre remise des pièces incluses.
verso consegna degli effetti inclusi.

Verfügungen des Auftraggebers betreffend Schuldbetreibung^{*)}, Protestaufnahme u. dgl.
Dispositions du mandant concernant la poursuite pour dettes^{*)}, le protêt, etc.
Disposizione del mandante circa l'esecuzione^{*)}, il protesto, ecc.

N^o

Ankunft
Arrivée
Arrivo } N^o

*) { siehe Rückseite
voir au verso
vedi a tergo }

Erliegt mit
Réglé par
Liquidata con

{ Einzahlungsschein.
bulletin de versement
polizza di versamento } N^o
{ Postanweisung
mandat de poste
vaglia postale } N^o

No. 1550. — IX. 24. — 2,000,000. — Format C 6 (114 x 162)

Näf sendet nun den quittierten Wechsel durch Einzugsmandat an Zeiss.

N

XI.

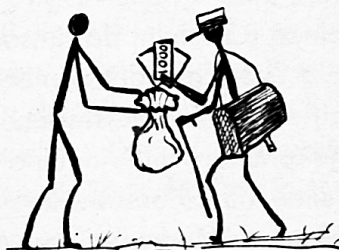
Z



Zeiss bezahlt dem Briefträger von Gipf die Wechselsumme von 3000.— Fr. und erhält aus dem Umschlag des Einzugsmandates den quittierten Wechsel. — Zeiss hat seine Schuldigkeit getan, der Fall ist für ihn erledigt.

N

XII.



Die Poststelle von Rain bezahlt nach einiger Zeit die Wechselsumme von 3000.— Fr. an N oder an den letzten Nehmer. Somit ist dieses Wechselgeschäft abgelaufen.

Wenn ein Schuldner sich für eine bestimmte Verfallzeit zur Zahlung verpflichten kann, wird ihm oft ein Solo-Wechsel vorgelegt. Darauf ist der Schuldner zugleich Aussteller und Zahler. Hüte Dich vor den Blanko-Wechseln, auf de-

nen man Dich unterschreiben heisst, beyor der Text dasteht. Ein solcher Wechsel könnte Dich ganz vernichten.

Hildisrieden.

K. Stirnimann.